

Bekanntmachung

1. Einstellung des Planänderungsverfahrens aus dem Jahr 2017 für die Kompensationsmaßnahme Wolfsberger Seewiesen für das Bauvorhaben A20, VKE 2822 Sanitz - Tessin

Das Planfeststellungsverfahren zur „Planänderung der Kompensationsmaßnahme Wolfsberger Seewiesen für das Bauvorhaben A20, VKE 2822 Sanitz - Tessin“ aus dem Jahr 2017 ist eingestellt. Die seit Auslegung der Planänderungsunterlagen bestehenden Anbaubeschränkungen sind aufgehoben. Das Vorkaufsrecht des Trägers der Straßenbaulast an den vom Plan betroffenen Flächen ist erloschen. Die, in den Verfahren erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen treten außer Kraft und werden **nicht** dem neuen Verfahren zugeordnet.

2. Planänderung der Kompensationsmaßnahme Wolfsberger Seewiesen für das Bauvorhaben A20, VKE 2822 Sanitz - Tessin

Das DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH hat für das oben genannte Bauvorhaben die Durchführung einer Planänderung beantragt. Für das Vorhaben besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Es sollen Grundstücke in folgenden Bereichen in Anspruch genommen werden:

Gemeinde Sanitz	Gemarkungen Niekrenz und Groß Lüsewitz
Gemeinde Dummerstorf	Gemarkungen Lieblingshof und Petschow
Gemeinde Broderstorf	Gemarkung Teschendorf

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegen in der Zeit **18.09.2021** bis zum **17.10.2021** in

der Gemeinde Dummerstorf, Griebnitzer Weg 2, Zimmer 21 in 18196 Dummerstorf während der Dienststunden

Montag	8.00 Uhr – 11.30 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr – 11.30 Uhr und 13.00 Uhr – 18.30 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr – 11.30 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr – 11.30 Uhr und 13.00 Uhr – 16.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr – 11.30 Uhr

der Gemeinde Sanitz, Rostocker Straße 19, Zimmer 2.4 in 18190 Sanitz während der Dienststunden

Montag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 15.00 Uhr
Dienstag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 15.00 Uhr
Donnerstag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 15.00 Uhr
Freitag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr

sowie dem Amt Carbak, Moorweg 5, Zimmer 1.01 in 18184 Broderstorf während der Dienststunden

Montag	8.00 Uhr – 12.00 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 18.00 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr – 12.00 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr – 12.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die Planunterlagen können auch in digitaler Form auf der Internetseite des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr M-V unter folgendem Link eingesehen werden:

<http://www.strassenbauverwaltung.mvnet.de/planfeststellung>

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das heißt bis zum **16.11.2021** bei
 - dem Landesamt für Straßenbau und Verkehr M-V, An der Jägerbäk 3, 18069 Rostock oder
 - der Gemeinde Dummerstorf, Griebnitzer Weg 2 in 18196 Dummerstorf oder
 - der der Gemeinde Sanitz, Rostocker Straße 19 in 18190 Sanitz oder
 - dem Amt Carbäk Moorweg 5 in 18184 Broderstorf

Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Zur Fristwahrung ist maßgeblich der schriftliche Eingang bei einer der o.g. Behörden. Einwendungen, die als E-Mail eingehen, sind nicht rechtswirksam.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG M-V). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen.

Der Vertreter hat durch Unterzeichnen sein Einverständnis zu bekunden. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Planes.
3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten.
Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden.
Ferner werden diejenigen, die fristgemäß Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG M-V). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.
Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.
Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.
Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 Bundesfernstraßengesetz und die Veränderungssperre nach § 9a Bundesfernstraßengesetz in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 Bundesfernstraßengesetz).
8. Da das Verfahren UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
 - dass die für das Verfahren zuständige Behörde und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch den Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG notwendigen Angaben enthalten
 - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 9 Abs. 1 UVPG ist.
9. Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren DSGVO wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o.g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde (Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern, An der Jägerbäk 3, 18069 Rostock) erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um die Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden solange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Planunterlagen werden im Verfahren zur Beteiligung von Behörden, Versorgungsunternehmen, anderer Trägern öffentlicher Belange und Naturschutzvereinigungen weitergegeben.

Des Weiteren können die Daten an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 c) DSGVO.

Privaten Beteiligten steht das Recht zu, Auskünfte über die Verwendung Ihrer Daten zu beantragen. Näheres zu diesem Auskunftsrecht ist in Artikel 15 der Datenschutzgrundverordnung mit den Ergänzungen in § 6 des Landesdatenschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern zu finden. Unter bestimmten Voraussetzungen kann auch verlangt werden, dass personenbezogenen Daten gelöscht werden oder die Verarbeitung der Daten eingeschränkt wird. Auch hierzu sind genauere Angaben in den Abschnitten 3 bis 5 der Datenschutzgrundverordnung und ergänzend in Teil 3 des Landesdatenschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern zu finden.

Weitere Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten und die Kontaktangaben der Datenschutzbeauftragten des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern können unter <http://www.strassenbauverwaltung.mvnet.de/impressum/Datenschutz/> abgerufen werden.

Für Beschwerden im Zusammenhang mit datenschutzrechtlichen Fragen kann sich an den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern, Werderstraße 74a, 19055 Schwerin, E-Mail: info@datenschutz-mv.de gewandt werden.